SATZUNG

des Vereins Leimen ist bunt e. V."

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Leimen ist bunt e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Leimen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: Leimen ist bunt e.V.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, insbesondere der Inklusion von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft, Religionszugehörigkeit und Alter.
- (2) Dabei setzt sich der Verein ein für die Förderung von:
 - Gleichberechtigung und Chancengleichheit
 - sozialer Teilhabe und gesellschaftlicher Partizipation
 - Sorge und Mitverantwortung in Kommune und Nachbarschaft
 - Dialog der Kulturen und Generationen
- (3) Zielgruppe sind insbesondere
 - geflüchtete Menschen
 - Asylbewerber innen
 - Menschen mit Migrationshintergrund
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Hilfestellung bei Maßnahmen zu Ausbildung, Bildung und Arbeitsplatzsuche
 - Unterstützung bei Alltagsaufgaben (z.B. Wohnung, Behörde, Arzt)
 - kreative, kulturelle und sportliche Aktivitäten
- (5) Der Verein strebt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Kooperation mit
 - der Stadt Leimen
 - dem Rhein-Neckar-Kreis
 - den örtlichen Religionsgemeinschaften
 - Vereinen und Interessensgemeinschaften
- an. Weitere Kooperationen können durch den Vorstand bestimmt werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. eines gesetzlichen Vormundes.
- (2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- durch Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand zu erheben ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung.
- 2. der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen in Schriftform an jedes einzelne Mitglied einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 - Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenrevisoren
- Satzungsänderungen
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Kassenberichtes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§ 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden gleichberechtigten Mitgliedern:
 - der /dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart/in
 - bis zu 7 Beisitzern innen
- (2) Den drei Kirchen, die sich seit 2014 in Leimen für die Flüchtlingshilfe engagiert haben (kath. Gemeinde, evangelische Gemeinde und CZH Leimen-Heidelberg), wird dabei ein Vorschlagsrecht für jeweils eine/n Kanditaten in eingeräumt.
- (3) Die/der erste und die/der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei beide jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des jeweils nächsten Vorstandes im Amt. Mehrmalige Bestellung ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 – Die Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Insbesondere sind dies

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedersammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung

§ 12 Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenrevisoren haben für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leimen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls dies nicht möglich ist, darf das Vermögen nur zu einem Zweck verwendet werden, den das zuständige Finanzamt schriftlich gebilligt hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Leimen, Dezember 2017